

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen

für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Elz

(Kostenbeitragssatzung)



Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde am 10.09.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Elz (Kostenbeitragssatzung)

§ 1 Kostenbeitragspflicht

1. Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder Gemeinde Elz haben die Erziehungsberechtigten der Kinder bzw. die gesetzlichen Vertreter der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten. Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
2. Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
3. Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke. Bei einer Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeiträge

1. Der Kostenbeitrag für eine Regelbetreuung (35 Wochenstunden)

- | | |
|---|--------|
| beträgt für ein Kind bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
Euro | 215,00 |
|---|--------|
2. Der Kostenbeitrag für eine Regelbetreuung (35 Wochenstunden)
beträgt für ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr
Euro
soweit das Land Hessen Zuweisungen für eine Freistellung von Benutzungsgebühren für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt.
 3. Der Kostenbeitrag für eine Ganztagsbetreuung (44,75 Wochenstunden)
beträgt für Kind bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
Euro
 4. Der Kostenbeitrag für eine Ganztagsbetreuung (44,75 Wochenstunden)
beträgt für ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr
Euro
soweit das Land Hessen Zuweisungen für eine Freistellung von Benutzungsgebühren für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt.
 5. Der Kostenbeitrag für einen kurzzeitigen Ganztagsplatz (nur für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr) beträgt täglich 12,00 Euro (einschließlich Mittagsverpflegung).
 6. Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie eine Kinderkrippe innerhalb der Gemeinde Elz, wird ab dem zweiten Kind Der Kostenbeitrag um 50 % reduziert. Dies gilt auch für den Fall, dass
es sich nicht um eine Einrichtung der Gemeinde Elz handelt. In diesem Fall erstattet die Gemeinde Elz dem zuständigen Träger den hälftigen Gebührensatz.

§ 3 Verpflegungsentgelt

1. Der Gemeindevorstand setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest.
2. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.
3. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 4 Abwicklung der Kostenbeiträge

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
2. Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
3. Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.

4. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

5. Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

6. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO. (Bei Bedarf: Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.)

§ 5

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten, Anschrift, Geburtsdatum des Kindes, Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Elz besuchen. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-lastschriften).

2. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elz, den 11.09.2018

Der Gemeindevorstand



Bürgermeister